

Satzung
Fermerleber Sportverein 1895 Magdeburg e.V.
vom 18.04.2012

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahr 1895 erstmals erwähnte Verein führt ab 01.08.1990 den Namen
Fermerleber Sportverein 1895 e.V. (Kurzfassung FSV 1895).

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zwecke, Grundsätze und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist es, die von der Delegiertenversammlung zugelassenen Sportarten zu betreiben, den Sport zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Heimatgedankens.

Die Betätigung im Verein erfolgt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2) Der Verein betreibt und fördert den Breiten- Wettkampf- und Leistungssport, sportliche Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen, Kinder- und Jugendsport und internationale Begegnungen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

5) Der Verein ist Mitglied des LSB Sachsen-Anhalt e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

Der Verein kann sich auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Hauptausschusses an Verbindungen und Organisationen beteiligen, wenn deren Ziele den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 3 Rechtsgrundlage

- 1) Die Satzung, die Ordnungen sowie die im Rahmen der Geschäftsaufgaben gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung sowie in den zur Durchführung der Satzung erforderlichen und nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung

Darüber hinaus sind die Satzungen und Regelungen des LSB Sachsen-Anhalt e.V. sowie der jeweils zuständigen Fachverbände zu beachten.

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch jede juristische Person werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung einen Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder ernennen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten ist.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung oder den Hauptausschuss anrufen. Diese entscheiden endgültig.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Quartalsende zulässig.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit durch den Vorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn erhebliche schuldhaft Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegen

- b) wenn ein schwerer schuldhafter Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes schuldhaftes unsportliches Verhalten vorliegt.
- c) wenn der fällige Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe über den Ausschluß Einspruch beim Vorstand einlegen. Das Mitglied ist bei der Bekanntgabe hierüber in Kenntnis zu setzen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung, die entsprechend den Regelungen über die außerordentliche Delegiertenversammlung durch den Vorstand einzuberufen ist. Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die ihnen laut Satzung und Ordnungen möglichen Rechte wahrzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Vereinsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Weitere Einzelheiten zu den Beiträgen regelt die Finanzordnung.

III Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Hauptausschuß
- der Vorstand

Die Delegiertenversammlung

§ 8 Termin, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Informationstafel des Vereins in der Halle der Freundschaft sowie schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleiter.

2) Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand in der unter § 8 I dieser Satzung bezeichneten Weise unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Anträge zu erfolgen.

3) Die Leitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Beauftragten.

§ 9 Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlußfähigkeit und -fassung

1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Abteilungen
- b) dem/der Ehrenvorsitzend(en)/in
- c) den Mitgliedern des Vorstandes

mit je einer personengebundenen Stimme.

2) Die Zahl der Delegierten der Abteilungen ergibt sich aus nachfolgendem Schlüssel:

bis 100 Mitglieder	2 Delegierte
101 – 200 Mitglieder	3 Delegierte
201 – 300 Mitglieder	4 Delegierte
usw.	

Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gemäß § 17 (4) dieser Satzung. Die Delegierten sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die gleiche Dauer sind Ersatzdelegierte zu wählen. Name und Anschriften der Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die Ausübung des Stimmrechts der minderjährigen Mitglieder durch deren gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Sie beschließt

- a) die Entlastung des Vorstandes nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte und Vorlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses des beratenden Steuerbüros
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Die Genehmigung der Haushaltsabschlüsse für den Berichtszeitraum
- d) Die Änderung und Verabschiedung der Satzung
- e) Die Änderung und Verabschiedung von Ordnungen
- f) Die Festsetzung von Vereinsbeiträgen und deren Fälligkeiten
- g) Die Wahl des/der Ehrenvorsitzenden und die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Die Aufnahme und Auflösung von Abteilungen
- i) Über eingebrachte Anträge nach § 10 dieser Satzung
- j) Über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß entsprechend § 4 III dieser Satzung
- k) Die Auflösung des Vereins

§ 11 Anträge zur Delegiertenversammlung und Beschlussfassung

- 1) Anträge zur Delegiertenversammlung können nur von Stimmberechtigten und den Organen des Vereins eingebracht werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- 2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 3) Eine Satzungsänderung kann niemals als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 4) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Abwahlen und Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:
 - a) durch einen Beschluß des Hauptausschusses
 - b) durch einen schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe
 - c) den Vorstand
- 2) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 3) Eine beantragte außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden.
- 4) Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Anträge, Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge, bekanntzugeben.
- 5) Die Vorschriften der ordentlichen Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Der Hauptausschuss

§ 13 Termin, Einberufung und Anträge zum Hauptausschuss

1) Der Hauptausschuss findet zwischen den Delegiertenversammlungen mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist vom Vorstand festzulegen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung, und die Anträge bekanntzugeben.

2) Anträge können nur durch den Vorstand und die Abteilungen eingebracht werden und müssen bis zwei Wochen vor dem Termin vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungsanträge oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

3) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern oder einem durch die Abteilungsleiter beauftragten Abteilungsleitungsmitglied. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine personengebundene Stimme. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuß berät über Grundsatzaufgaben zur Entwicklung des Vereins und übt die Kontrolle über die Arbeit des Vorstandes aus. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme, Beratung und Verabschiedung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, einschließlich des Finanzbericht, des abgeschlossenen Kalenderjahres und Vorlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses des beratenden Steuerbüros
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr
- c) Änderung und Verabschiedung von Ordnungen
- d) Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Abteilungen
- e) Bestätigung der während einer Wahlperiode kooptierten Vorstandsmitglieder
- f) Anhörung von Antragstellern bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand

Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister(in)
 - dem Jugendwart(in)
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern weiteren Vorstandsmitgliedern

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Nach ihrer Wahl bestimmen sie aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden sowie die Verteilung der weiteren Funktionen.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der benannten Personen vertreten.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand organisiert und kontrolliert die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins.

§ 17 Abteilungen

- 1) Der Verein untergliedert sich in Abteilungen. Diese sind keine eigenständigen Organe.

- 2) Alle Mitglieder einer Abteilung sind in derselben stimmberechtigt und bilden die Mitgliederversammlung der Abteilung.

- 3) Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
 - b) die Wahl der Abteilungsleitung
 - c) die Erhebung von Zusatzbeiträgen
 - d) Anträge an die Organe des Vereins

4) Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch in jeweils für die Abteilung geeigneter Form.

Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 49 % der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung der Abteilung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen, beschlußfähig. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4) Einzelheiten zu den Abteilungen regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

§ 18 Finanzen

Der Verein handelt nach den Grundsätzen seiner Finanzordnung.

IV Schlussbestimmungen

§ 19 Protokollieren von Beschlüssen

1) Über Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen.

2) Abschriften der Protokolle von Delegiertenversammlungen, Hauptausschüssen, und Vorlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses des beratenden Steuerbüros sind allen Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 15 dieser Satzung und den Abteilungsleitern spätestens sechs Wochen danach in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 20 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Magdeburg zur Verwendung für sportliche Zwecke.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg in Kraft.